

**Intalcon Foundation gGmbH
Bremen**

**B E R I C H T
über die Erstellung**

**des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022**

1. Ausfertigung

INHALTSVERZEICHNIS

<u>BERICHT</u>	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Buchführung	2
C. Jahresabschluss	3
I. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	3
1. Bestandsnachweise	3
2. Gliederung	3
3. Bewertung	3
II. Anhang	4
III. Analyse des Jahresabschlusses	4
D. Schlussbemerkungen und Bescheinigung	5

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 3
Kontennachweis zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	Anlage 4
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	Anlage 5

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
z. B.	zum Beispiel

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

Intalcon Foundation gGmbH
Bremen

- im Folgenden auch Gesellschaft genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zu erstellen.

Auftragsgemäß haben wir den Jahresabschluss auf der Grundlage der von uns erstellten Finanzbuchführung sowie der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und der uns erteilten Auskünfte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und Angaben war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten sowie die Prüfung der Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand des Auftrages.

Wir haben unsere Erstellung unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vorgenommen.

Wir haben die Arbeiten mit Unterbrechungen in der Zeit vom 10. November 2023 bis zum 20. November 2023 durchgeführt. Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Den Vorjahresabschluss haben wir ebenfalls erstellt und hierüber am 6. September 2023 berichtet.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" mit Stand August 2022 maßgebend. Für die Höhe unserer Haftung und im Verhältnis zu Dritten ist Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

B. Buchführung

Die Grundlage für unsere Arbeiten und unsere Beurteilung war das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Die Bücher wurden von uns anhand der übergebenen Unterlagen sowie nach den uns erteilten Auskünften unter Anwendung der DATEV-Software erstellt.

C. Jahresabschluss

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Deshalb hat sie entsprechende Erleichterungsvorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss ist unmittelbar aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet.

I. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bestandsnachweise

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten erfasst. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind abgestimmt worden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen ergeben sich aus Einzelaufstellungen.

Die Bankguthaben sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

2. Gliederung

Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 266 und 275 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Es handelt sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Die entsprechenden Erleichterungsvorschriften für Gesellschaften dieser Größenordnung wurden nicht in Anspruch genommen.

3. Bewertung

Die Bewertung erfolgt in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

II. Anhang

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. In Anwendung der Erleichterungsvorschriften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB hat die Gesellschaft auf die Erweiterung des Jahresabschlusses um einen Anhang verzichtet.

III. Analyse des Jahresabschlusses

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft lässt sich direkt aus dem Jahresabschluss ableiten, daher wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf eine Analyse des Jahresabschlusses verzichtet.

D. Schlussbemerkungen und Bescheinigung

Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Intalcon Foundation gGmbH, Bremen, haben wir nach allgemein anerkannten Grundsätzen über die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Gemäß dem uns erteilten Auftrag haben wir den Jahresabschluss aus der von uns erstellten Finanzbuchführung sowie den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und den uns erteilten Auskünften nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt.

Aufgrund des Ergebnisses unserer Abschlussarbeiten erteilen wir dem Jahresabschluss der Intalcon Foundation gGmbH, Bremen, zum 31. Dezember 2022 in der diesem Bericht als Anlagen 1 und 2 beigefügten Form die folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der CT Lloyd GmbH über die Erstellung

An die Intalcon Foundation gGmbH

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der Intalcon Foundation gGmbH, Bremen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

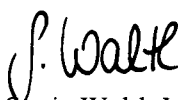
Bremen, den 20. November 2023

CT Lloyd GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

ppa.


Dipl.-Kaufmann Rolf Söhle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i. V.


Sonja Waltl, LL.M.
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Bilanz zum 31. Dezember 2022
der
Intalcon Foundation gGmbH
Bremen

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €		€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
AKTIVA						
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6,73	0,00	II. Verlustvortrag		-33.923,39	-1.754,97
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.056,40	76,61	III. Jahresüberschuss		6.427,58	-32.168,42
B. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.495,81	8.923,39	nicht gedeckter Fehlbetrag		2.495,81	8.923,39
	<hr/>	<hr/>	buchmäßiges Eigenkapital		<hr/> 0,00	<hr/> 0,00
			B. Rückstellungen			
			sonstige Rückstellungen		3.000,00	2.000,00
			C. Verbindlichkeiten			
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	558,94		0,00
			2. sonstige Verbindlichkeiten	<hr/> 0,00	558,94	7.000,00
	<hr/>	<hr/>			<hr/>	<hr/>
	3.558,94	9.000,00			3.558,94	9.000,00
	<hr/>	<hr/>			<hr/>	<hr/>

Firma: Intalcon Foundation gGmbH
Sitz: Bremen
Handelsregister: Amtsgericht Bremen HRB 36443

Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft eine positive Fortführungsprognose erstellt.

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
 der
Intalcon Foundation gGmbH
Bremen

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Erträge aus Spenden		<u>12.188,33</u>	<u>25,00</u>
2. Gesamtleistung		12.188,33	25,00
3. sonstige betriebliche Erträge			
übrige sonstige betriebliche Erträge		16,07	0,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	60,00		300,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	5.388,49		16.859,42
c) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	5.448,49	15.034,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>328,33</u>	<u>0,00</u>
6. Ergebnis nach Steuern		6.427,58	-32.168,42
		-----	-----
7. Jahresüberschuss		6.427,58	-32.168,42
		=====	=====

Bremen, den 20. November 2023

Intalcon Foundation gGmbH



 Scarlett Eckert
 - Geschäftsführerin -

Rechtliche Verhältnisse

Firma: Intalcon Foundation gGmbH

Sitz: Bremen

Rechtsform: gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag: Vom 9. Dezember 2020

Handelsregister: Amtsgericht Bremen HRB 36443 HB

Gegenstand des Unternehmens: Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar bestimmte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Gesellschafter und Kapitalverhältnisse: Das Stammkapital beträgt € 25.000,00. Es ist voll eingezahlt. Die Anteile verteilen sich wie folgt auf die Gesellschafter:

	<u>€</u>	<u>%</u>
Klaus Wobbe	9.388,00	37,5
Katja Ahlemann-Wobbe	9.388,00	37,5
Scarlett Eckert	3.112,00	12,5
Alexander Wobbe	<u>3.112,00</u>	<u>12,5</u>
	<u>25.000,00</u>	<u>100,0</u>

Geschäftsführung und Vertretung: Als Geschäftsführerin ist bestellt:

Frau Scarlett Eckert, Hamburg

Die Geschäftsführerin ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Einzelprokura ist

Herrn Klaus Wobbe, Hellwege

erteilt.

Gesellschafterversammlungen und Vorjahresabschluss:	Im Berichtsjahr fanden keine Gesellschafterversammlungen statt. Auf der Gesellschafterversammlung am 1. November 2023 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt und der Geschäftsführung für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.
Offenlegung:	Der Vorjahresabschluss ist beim Bundesanzeiger hinterlegt worden.
Steuerliche Verhältnisse:	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Bremen unter der Steuernummer 60/145/07378 geführt.

**Kontennachweis zu den Posten
der Bilanz zum 31. Dezember 2022
der Intalcon Foundation gGmbH**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0653	Forderg.a. Lieferungen/Leistungen b.1 J	6,73	0,00
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
0945	GLS Bank	1.056,40	76,61
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	2.495,81	8.923,39
		_____	_____
	Summe Aktiva	3.558,94	9.000,00
		=====	=====

**Kontennachweis zu den Posten
der Bilanz zum 31. Dezember 2022
der Intalcon Foundation gGmbH**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	Gezeichnetes Kapital		
1140	Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	Verlustvortrag		
1160	Gewinn-/Verlustvortrag	33.923,39-	1.754,97-
	Jahresüberschuss		
	Jahresüberschuss	6.427,58	32.168,42-
	nicht gedeckter Fehlbetrag		
	nicht gedeckter Fehlbetrag	2.495,81	8.923,39
	sonstige Rückstellungen		
1220	Sonstige Rückstellungen	3.000,00	2.000,00
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1346	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	558,94	0,00
	sonstige Verbindlichkeiten		
1803	Darlehen Intalcon GmbH	0,00	7.000,00
	Summe Passiva	3.558,94	9.000,00

**Kontennachweis zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022
der Intalcon Foundation gGmbH**

Konto	Bezeichnung	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
	Erträge aus Spenden			
3220	Erhaltene Spenden / Zuwendungen		12.188,33	25,00
	übrige sonstige betriebliche Erträge			
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		16,07	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
2753	Versicherungen, Beiträge		60,00	300,00
	verschiedene betriebliche Kosten			
2702	Porto, Telefon	10,98		0,00
2704	Sonstige Verwaltungskosten	0,00		5.540,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	3.927,40		1.000,00
2900	Sonstige Kosten	<u>1.450,11</u>	5.388,49	10.319,42
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
3251	Gezahlte Spenden / Zuwendungen		0,00	15.034,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
6450	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		328,33	0,00
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		<u>6.427,58</u>	<u>32.168,42-</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €²⁾ (in Worten: vier Millionen) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴¹

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴¹ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.